

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

79 (28.11.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 79.

Pforzheim, Mittwoch den 28. November.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, je zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. mit 15 fr. Postzuschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum 51 fr. beträgt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt dankbar angenommen.

Die Welcker'sche Sache.

(Schluß.)

Wollte man aber auch annehmen, daß das Staatsministerium wirklich der wahre Beleidigte sey: so würde es doch

III. an der legitimatio ad processum fehlen. Es tritt hier der Herr Staatsanwalt als Kläger im Namen des angeblich beleidigten Staatsministeriums auf. Ein Staatsanwalt nun kann nach den großherzogl. badischen Gesetzen über Polizei der Presse und über Ehrenkränkungen für den Beleidigten entweder

a) von Amtswegen auftreten, wenn Ehrenkränkungen oder Verläumdungen gegen Staatsdiener außerhalb ihres Dienstes zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge hätte. (§. 12 des Gesetzes über Ehrenkränkungen.)

Diese Bestimmung ist aber im vorliegenden Falle nicht anwendbar. Zwar glaubt der Herr Staatsanwalt in der Anklageakte S. 3 unten, in dem in Frage stehenden Artikel seyen solche Beschuldigungen gegen die Minister enthalten, welche, wenn sie gegründet seyn würden, ihnen Strafen bis an die Dienstentsetzung zusprechen könnten. Allein es ist schon oben gezeigt worden, daß Beschuldigungen, wie sie der Herr Staatsanwalt in der angeführten Stelle heraushebt, in dem angeschuldigten Artikel keineswegs enthalten sind, daß es bloß objektiv gehaltene Urtheile und meist anders ausgebrückte Urtheile sind, als wie sie der Herr Staatsanwalt anführt, und daß es Urtheile sind, durch welche der Aussprechende keine Rechtswidrigkeit begiehet, und so kann aus sie weder eine Klage gegründet, noch durch sie ein Strafverfahren überhaupt, somit auch kein Einschreiten von Amtswegen gerechtfertigt werden. Will man aber die Klage auf die Stelle gründen, welche bei gewissen Rathgebern des Regenten von Rechtsverachtung spricht: so rechtfertigt sich dadurch doch kein Einschreiten von Amtswegen, wie auch der Herr Staatsanwalt selbst auf diese Stelle sein Einschrei-

ten nicht gründet. Denn es heißt dies nicht „ein Verhältniß“ zur Sprache gebracht, welches den Minister seines Dienstes verlustig machen könnte, (und dies fordert doch das Gesetz), so wie überhaupt einleuchtend ist, daß die Eigenschaft der Rechtsverachtung nicht eine solche ist, wegen der man gegen einen Beamten ein Strafverfahren einleiten könnte.

Somit konnte im vorliegenden Falle ein Staatsanwalt nicht von Amtswegen klagen.

Swar kann

b) nach dem §. 43 des Gesetzes über Polizei der Presse ein Staatsanwalt auch klagend auftreten, wenn durch die Presse überhaupt eine inländische Staatsstelle oder ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde. Allein hier fordert das Gesetz zur Legitimation des Staatsanwaltes, daß er die Klage erhebe auf Antrag der beleidigten Stelle, oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde.

Im vorliegenden Falle aber fehlt es gerade an diesem letzteren wesentlichen Erfordernisse des Legitimationspunktes. Der Herr Staatsanwalt tritt, wie es in der Anklageakte heißt, klagend auf, im Namen der Regierung, oder wie es später erläutert wird, im Namen des gesammten Staatsministeriums. Allein von dieser höchsten Staatsbehörde hat er einen Auftrag zur Klagerhebung nicht beigebracht. Auch beruft sich die Anklageakte, S. 3, bloß auf eine Bevollmächtigung durch die Ministerien der Justiz und des Innern. Allein diese Ministerien bilden nicht diejenigen Personen, in deren Namen geklagt worden ist, nicht das Staatsministerium und dessen sämmtliche Mitglieder.

Es fehlt somit in der vorliegenden Sache durchaus an der nothwendigen Legitimation zum Prozesse.

Außerdem tritt noch

IV. ein weiterer Umstand ein: welcher eine Beurtheilung des Angeklagten auf das Verfahren, wie es hier eingeleitet ist, unmöglich machen dürfte.

Durch das Gesetz vom 28. Dez. 1831 ist im

Großherzogthum Baden die Freiheit der Presse, und als Gewährschaft für dieselbe Oeffentlichkeit des Verfahrens bei Prozessen über Preßvergehen eingeführt worden.

Zur Zeit der Herrschaft dieses Gesetzes hat Herr Hofrath Welcker den in Frage stehenden Artikel im „Freisinnigen“ geschrieben, und zu dieser Zeit noch ist er wegen dieses Artikels zur Verantwortung gezogen worden.

Die vorliegende Prozeß-Sache war bereits vor Gericht anhängig, als die Verordnung vom 28. Juli 1832 erging, welche in ihrem Art. 6 die Oeffentlichkeit des Verfahrens für die Fälle der Anklage wegen Preßvergehen wieder aufhob.

Wenn in Folge dieser Verordnung die Oeffentlichkeit des Verfahrens in der Anklage-Sache des Herrn Hofraths Welcker für unstatthaft erklärt worden ist: so konnte dies nur geschehen, indem man annahm:

- 1) die kaum berührte Verordnung hebe das Gesetz vom 20. Dez. 1831 rechtlich auf, und
- 2) dieser Verordnung komme rückwirkende Kraft zu.

Es sind demnach diese beiden als Rechtsfälle in Anwendung gebrachten Annahmen, deren Richtigkeit hier näher zu untersuchen ist.

Was ad 1) die erste dieser Annahmen betrifft, so bedarf es gewiß keiner weitern Begründung des Gesetzes, daß an und für sich, ein im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung eingeführtes Institut durch eine bloße Regierungs-Verordnung ohne Zustimmung der Stände mit Rechtsgültigkeit nicht aufgehoben werden kann. Indessen hängt mit diesem Punkte ein anderer zusammen, dessen Erörterung nicht übergangen werden darf.

Die erwähnte Verordnung erklärt, veranlaßt durch die Beschlüsse der Bundes-Versammlung, das Preßgesetz vom 28. Dez. 1831 für unwirksam, in so weit dasselbe der Preßgesetzgebung des Bundes widerspreche.

Diese Verordnung erkennt demnach zweierlei an, einmal

daß die Preßgesetzgebung des Bundes über der Preßgesetzgebung von Baden stehe, (und daß die Karlsbader Beschlüsse organische, für die badischen Bürger und Stände unzweifelhaft rechtsverbindliche Beschlüsse und die in Art. 17 der badischen Verfassung gemeinte Verwirklichung der im Art. 18 der Bundesakte verheißenen Preßfreiheit seyen, und daß auch deren eigene Bestimmung, daß die besondere Verwirklichung ihres Zwecks in jedem besonderen Lande der besonderen Anordnung jeder souveränen Landesgesetzgebung überlassen bleibe, hier nicht im Wege stehe) und sodann

daß zwischen den genannten beiden Preßgesetzgebungen wirklich ein Widerspruch Statt finde.

In wiefern das Eine und das Andere der Fall

sey, mag hier dahin gestellt bleiben. Denn wenn man auch Beides für richtig annimmt, so folgt daraus doch noch keineswegs die Rechtsgültigkeit der Verordnung selbst. Wenn auch das Großherzogthum Baden durch seine Verfassungs-Bestimmungen in ein solches Verhältniß zum deutschen Bunde gesetzt ist, daß es seine Preßgesetzgebung nur nach der Preßgesetzgebung des deutschen Bundes zu normiren befugt war, so konnte doch darin, daß die Bundes-Versammlung das von der Regierung in Gemeinschaft mit den Ständen erlassene Preßgesetz den bundesgesetzlichen Normen nicht gemäß fand, für die großherzoglich badische Regierung kein Grund gelegen seyn, diesem Gegenstand, den sie früher, mit Recht als Gesetzgebungs-Gegenstand, als zur Mitwirkung der Stände geeignet betrachtet hatten, nunmehr einseitig als zum ausschließlichen Ressort der Regierung gehörig zu behandeln. Wenn die Bundes-Versammlung das Begehren an die badische Regierung stellte und stellen konnte, das Landesgesetz über die Presse der Preßgesetzgebung des Bundes in Einklang zu setzen, und danach die betreffenden Bestimmungen des Landesgesetzes zurückzunehmen, oder für unwirksam zu erklären, so setzte nach §. 65 der badischen Verfassungs-Urkunde dieses Anstehen, welches Veränderungen im Gebiete der Gesetzgebung verlangte — selbst unter der Voraussetzung, daß man dem vom Bunde ausgesprochenen Prinzip Folge zu leisten habe — eine Cognition von Seiten der gesetzgebenden Gewalt in Baden darüber voraus, in wie weit das ausgesprochene Prinzip der Bundes-Versammlung in den einzelnen Beziehungen zur Anwendung zu bringen, welche Veränderungen im bestehenden Preßgesetze somit vorzunehmen seyen. Selbst wenn die Bundes-Versammlung die einzelnen abzuändernden Punkte alle speziell bezeichnet hätte, wäre eine solche Concurrenz der Stände nöthig gewesen, schon um deswillen, weil hierbei nothwendig die Frage über etwaige Erlassung von transitorischen Bestimmungen zu erörtern gewesen wäre, welche eben ihres gesetzlichen Charakters wegen die Staatsregierung nach der Verfassung einseitig nicht erlassen durfte.

Uebrigens ist nach der Fassung der erwähnten Verordnung — in so weit solche der uns mitgetheilten Druckschrift entnommen werden kann — gar nicht anzunehmen, daß die Bundes-Versammlung alle die einzelnen abzuändernden Bestimmungen speziell vorzeichnet habe. Vielmehr erscheint nach dieser Fassung die Regierung in Beziehung auf die Abänderungen nach Maßgabe des von der Bundes-Versammlung aufgestellten allgemeinen Prinzips als selbst cognoscirend. Wollte man aber auch zugeben, die großherzoglich badische Regierung sey zu einer solchen einseitigen Abänderung eines bestehenden Gesetzes, wegen ihres Verhältnisses zum deutschen Bunde, befugt gewesen, so war sie doch gewiß hierzu nicht befugt, in so weit sie über die, die Presse betreffenden Bundesbeschlüsse

selbst noch hinausgieng. Dies that sie, indem sie die Oeffentlichkeit des Prozeßverfahrens für aufgehoben erklärte; denn in den Bundesgesetzen über die Presse ist nirgends eine Bestimmung darüber zu finden, daß Prozesse über Presövergehen nicht in öffentlicher Gerichtsitzung verhandelt werden dürfen.

Darum ist jedenfalls derjenige Theil der Verordnung vom 28. Juli 1832, von dem es sich hier zunächst handelt, der die Oeffentlichkeit des Verfahrens aufhebt, nicht zu Recht beständig. Wenn man aber auch annehmen könnte, daß die erwähnte Verordnung an sich durchaus rechtmäßig und rechtsverbindlich sey, so würde sie doch auf die vorliegende Prozeßsache nicht angewendet werden dürfen.

Wir kommen hier

ad 2) zu der Frage über die rückwirkende Kraft eines Prozeßgesetzes.

Das Gutachten giebt nun eine weitere Ausführung über die Möglichkeit der Rückwirkung neuer Gesetze über das prozeßualische Verfahren, über frühere Rechtsverhältnisse, wobei zuerst die Zulässigkeit bloßer Formänderungen neuer Handlungen im Prozeß im Allgemeinen dargethan und so fortgefahren wird:

„Wenn man hiernach die Regel annimmt, daß, sofern ein neues Presßgesetz neue Formen des Verfahrens statt der bisherigen anordnet, der Anwendung desselben auf Prozesse über frühere Verhältnisse nichts im Wege stehe, so sind doch hierbei zwei in der Natur der Verhältnisse selbst begründete Beschränkungen dieser Regel wohl zu beachten. So oft nämlich

- 1) durch die Anwendung des neuen Gesetzes ein erworbenes Recht verletzt würde, oder
- 2) so oft durch die gemischte Anwendung des Alten und Neuen eine Verwirrung und Störung im Verfahren eintreten würde, kann in einem anhängigen Rechtsstreite das neue Gesetz nicht angenommen werden.

Der letztere Ausnahmefall tritt in der vorliegenden Anlagensache nicht ein, denn wenn auch statt der öffentlichen Verhandlung eine nichtöffentliche Statt zu finden hätte, so würde eine Störung und Verwirrung im Verfahren natürlich dadurch nicht herbeigeführt werden.

Wohl aber glauben wir, daß der erste Ausnahmefall hier vorhanden sey.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, wie weit man erworbene Rechte in der bemerkten Beziehung anzunehmen habe.

Mittermaier ist der Ansicht, man könne von einem erworbenen Rechte im Prozesse nur insoweit sprechen, als

- 1) einer Partei schon vor der Einführung des neuen Gesetzes durch einen richterlichen Akt im Prozesse Rechte zugesprochen wurden,

die nach den damaligen Gesetzen keine Aenderung erlitten;

- 2) der Gesichtspunkt des erworbenen Rechtes entscheide dann, wenn von den Folgen gewisser bereits vorgenommener prozeßualischer Akte die Rede sey, und
- 3) so oft eine Partei unter der Herrschaft des alten Gesetzes von einer rechtlichen Befugniß, die nach dem damaligen Rechte zulässig war, bei Gericht Gebrauch zu machen erklärt habe, wenn auch erst später die wirkliche Benutzung der Befugniß geschehen solle, so stehe ihr das Recht darauf auch dann zu, wenn selbst das neue in der Zwischenzeit für unzulässig erklärt habe.

Wenn man auch mit mehreren Prozeßschriftstellern der Ansicht ist, daß hier der Begriff des erworbenen Rechtes in prozeßualischer Beziehung zu sehr beschränkt sey, so folgt doch aus diesem beschränkteren Begriffe von erworbenem Rechte, daß in dem vorliegenden Falle der mehr erwähnten Verordnung keine rückwirkende Kraft eingeräumt werden dürfe, denn wenn der Herr Angeklagte unter der Herrschaft des alten Gesetzes von der Presse Gebrauch machte, so setzte er mit Recht voraus, und er mußte voraussetzen, daß im Falle er wegen der Art des Gebrauches zur Rechenschaft gezogen würde, dies nur in den von demselben Gesetze sanctionirten schützenden Formen geschehen dürfe. Eben dadurch, daß er von dem Rechte der freien Presse Gebrauch machte, erklärte er faktisch, daß, wenn er darüber zur Verantwortung gezogen würde, er auch von jener mit der Gestattung der freien Presse aufs engste verbundenen schützenden Form der Oeffentlichkeit Gebrauch machen wolle.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens war, wie Herr Hofrath Welck er selbst sehr richtig in seinem Bertheidigungsvortrage, S. 42 bemerkt, als besonderer wesentlicher Bestandtheil des ganzen besondern Presßgesetzes feierlich sanctionirt worden. Das bisherige Presßrecht war ein Einziges untrennbares Ganze. Es ist mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar, denn für einen Schriftsteller vortheilhaften Theil rückwärts einseitig zu vernichten und den lästigen zu seinem Schaden zu lassen.

Wir sind hiernach der rechtlichen Ueberzeugung, daß in dem vorliegenden Falle ein in pressualischem Sinne wohl erworbenes Recht verletzt wird, wenn der mehrerwähnten Verordnung eine rückwirkende Kraft dahin gegeben wird, daß die schützende Form der Oeffentlichkeit dem Herrn Angeklagten bei der Verhandlung seiner Anlagensache entzogen wird; wir sind um so mehr der Ueberzeugung, als sogar durch ein Vorladungsbekret eine öffentliche Gerichtsitzung zur Verhandlung dieser Sache bereits angeordnet worden war.

V. Da in dem vorliegenden Falle schon we-

gen Mangels der nothwendigen Legitimation zur Sache, ferner wegen Mangels der nothwendigen Legitimation zum Prozesse und aus noch andern vorhin ausgeführten Gründen eine Verurtheilung des Angeschuldigten als rechtlich unzulässig erscheint: so dürfte eine Untersuchung des letzten Theiles der uns vorgelegten Frage — nämlich darüber, ob Art und Maß der vom Herrn Staatsanwalt beantragten Strafe rechtlich begründet sey — an sich überflüssig seyn. Auch dürfte eine solche Untersuchung ungeeignet erscheinen, da wir mit den Prämissen, auf welche der Herr Staatsanwalt seinen Strafantrag gründet, mit seiner Annahme von Injurien in den §. 3 der Anklageakte bezeichneten Stellen gar nicht einverstanden seyn können. Uebrigens darf man nur das großherzoglich badische Strafgesetz über Ehrenkränkungen mit ganz flüchtigem Auge überblicken, um sich sogleich zu überzeugen, daß, wenn man auch alle Prämissen des Herrn Staatsanwaltes zugeben wollte, der von demselben gestellte Strafantrag sich mit den Bestimmungen jenes Gesetzes auf keine Weise vereinigen lasse.

Es bestimmen nämlich die §§. 3, 6 und 10 des angeführten Gesetzes als Strafe für Ehrenkränkungen aller Art (mit Ausnahme der Verläumdung) Verweis, oder Geldstrafe bis zu 200 fl., oder Gefängniß bis zu 4 Monaten, welches letztere um $\frac{1}{4}$ erhöht werden kann, wenn die Ehrenkränkung in gewissen Druckschriften u. verbreitet wurde. Das zulässige Maximum der Strafe scheinen somit 5 Monate Gefängniß zu bilden, und auf dieses Maximum trägt der Hr. Staatsanwalt an.

Es ist hier aber vor Allem zu beachten, daß der Hr. Staatsanwalt das Gesetz irrig auszulegen scheint, wenn er glaubt, das nach demselben zulässige Maximum bestehe in fünf Monaten Gefängniß. Zwar läßt der §. 6 bei Ehrenkränkungen in gewissen Druckschriften eine Erhöhung der an sich durch die Ehrenkränkung verdienten Strafe um $\frac{1}{4}$ zu. Allein wie ist denn erweisbar, daß bei ideellen Ehrenkränkungen (denn von solchen kann bei Druckschriften allein die Rede seyn) das Maximum der an sich durch die Ehrenkränkung verdienten Strafe in vier Monaten bestehe? Allerdings sagt der §. 3 des Gesetzes, daß „alle andern (d. h. ausser der Verläumdung) Aeußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines Andern auf Ehre absichtlich verletzt, im Maximum mit 4 Monaten Gefängniß bestraft werden können.“

Dieser §. spricht aber nicht bloß von Ideal-, sondern auch von Real-Injurien. Nun ist doch unläugbar, daß die Realinjurie in ihrer höchsten Ausdehnung weit strafbarer ist, als die Idealinjurie in ihrer höchsten Ausdehnung, daß also das vom Gesetze gestattete Maximum nicht gleichmäßig auf Beide sich beziehen kann, daß also die vier Monate das zulässige Maximum

für Idealinjurien — von denen hier allein die Rede seyn könnte — nicht seyn kann, daß somit die im §. 6 zugegebene Erhöhung um $\frac{1}{4}$ bei Idealinjurien in gewissen Druckschriften nicht in einem vollen Monate bestehen kann, und daß schon um deswillen jedenfalls, wie man auch die vorliegenden Injurien taxiren mag, der gestellte Strafantrag ganz unzulässig ist.

Sodann ist weiter zu beachten, daß der Strafzusatz, von welchem der angeführte §. 6 spricht, auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung leidet. Denn schon die grammatische Auslegung des §. 6 spricht dafür, daß die Worte „in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist,“ sich nicht bloß auf das unmittelbar Vorgehende „Schriften,“ sondern auch auf das „Druckschriften und Bildwerke“ bezieht. Es ist in diesem §. von drei Arten der Verbreitungen der Injurie die Rede, von der durch den Druck, durch Bildwerk, oder durch Geschriebenes. Nicht die beiden Erstern unbedingt und die Letztern bloß bedingt, sondern alle Drei sollen nach der Wortfassung des Artikels nur bedingt, d. h. nur dann aggraviren, wenn bei ihnen der Verfasser nicht, oder falsch genannt ist. Daß aber diese Voraussetzung nicht vorhanden ist bei einem Zeitungsblatte, auf welchem der verantwortliche Redacteur genannt ist, also derjenige, welcher juristisch und im Zweifel für den Verfasser der Artikel gilt, dieß läßt sich nicht in Abrede stellen.

Außerdem ist aber auch noch in anderen Beziehungen die vom Herrn Staatsanwalt versuchte Begründung, seines Strafantrages jedenfalls unhaltbar. Der Herr Staatsanwalt giebt in der Anklageakte selbst zu, dem Angeklagten kommen bei der Berechnung der Strafe als mildernde Umstände in Betracht sein aufgeregter Gemüthszustand und seine zu Protokoll gegebenen Erklärungen, daß er bei Abfassung des Artikels keine Absicht zu beleidigen gehabt, und nur das Recht einer objektiven Beurtheilung einer öffentlichen Maßregel auszuüben geglaubt habe. Allein, glaubt der Herr Staatsanwalt, diese Entschuldigungsgründe würden weit überwogen von den vorhandenen Erschwerungsgründen? Solche Erschwerungsgründe sollen nämlich seyn:

„daß sich der Verfasser so weit vergessen, den Fürsten selbst mit in die Beschuldigung zu ziehen, und daß der ganze Aufsatz in aufregender, auch die übrigen teutschen Fürsten beleidigender Sprache abgefaßt, und gegen die oberste Staatsbehörde selbst gerichtet sey.“

Es ist aber ein unbegreifliches Uebersehen, in welches hier bei der Ausstellung dieser Erschwerungsgründe der Herr Staatsanwalt verfallen zu seyn scheint. Wenn eine Reihe von solchen Vergehen gegen Jemanden vorliegt, wegen deren aller der Richter von Amtswegen einschreiten, welche alle er von Amtswegen beachten kann: so darf

und soll natürlich der Richter neben dem Hauptvergehen auch die Uebrigen bei der Strafbestimmung zum Zwecke der Straferhöhung berücksichtigen und ad cumulatum nehmen. Wenn aber bloß solche Sachen vorliegen, welche in der Form des reinen Anklageverfahrens zu behandeln sind: so würde es gegen die anerkanntesten Principien verstoßen, falls der Richter bei der einen, über die eine dieser Sache erhobenen Anklage noch Rücksichten nehmen wollte auf die andern Sachen, wegen deren vielleicht eine Anklage hätte erhoben werden können, aber nun einmal nicht erhoben worden ist. Es ist dies zu einleuchtend, als daß es noch einer weitem Ausführung bedürfte. Wenn Jemand zwei verschiedene Personen so injuriert, daß deshalb bloß auf Klage der Beleidigten eingeschritten werden könnte, allein bloß die Eine klagt, die Andere aber verzeiht die Injurie — was würde man wohl von dem Richter sagen müssen, welcher bei jener Klage die Verurtheilung aus dem Grunde erhöhen wollte, weil ja der Beklagte auch sonst noch Jemanden injuriert habe?

Im vorliegenden Falle nun handelt es sich bloß von einer Klage des Staats-Ministeriums wegen Injurien, welche gegen dasselbe begangen seyn sollen. Bloß was auf dieses Vergehen Bezug hat, kann bei dieser Klagsache, bei diesem Prozesse strafrechtlich in Betracht kommen. Wie soll nun bei dieser Sache als Erschwerungsgrund der Umstand in Betracht gezogen werden können, daß auch andere Personen beleidigt worden seyn, Personen, deren Beleidigung, wenn von einer Ahndung derselben die Rede seyn sollte, in einem ganz andern, getrennten Verfahren zur Sprache gebracht werden müßte. Ist es rechtlich tadelnswerth, daß der Fürst in die den Ministern gemachte Beschuldigungen hineingezogen worden seyn soll, enthält der Artikel Beleidigungen gegen die übrigen teutschen Fürsten: so sind dies lauter Umstände, welche zu der vorliegenden Injurien-Klagsache auch nicht im geringsten gehören, durch welche die den Ministern widerfahrere Injurie um gar nichts erhöht wird. Es werden daher keineswegs die vorhandenen Milderungsgründe aufgehoben durch vorhandene Erschwerungsgründe. Denn es sind keine Erschwerungsgründe vorhanden, mit Ausnahme des Umstandes, daß der Druck das Mittel der Verbreitung war.

(Vergl. S. 19 des Preßgesetzes.)

Allein gerade dieser Umstand wird wieder bedeutend gemildert durch die bloß theilweise Verbreitung des Blattes des Freisinnigen, welches jenen Artikel enthielt, und durch die Bereitwilligkeit des Verfassers, den Artikel möglichst zu unterdrücken. (S. S. 127 und 128 der angeführten Druckschrift, vergl. auch S. 29 des Preßgesetzes, und S. 4 des Gesetzes über Ehrenkränkungen). Auch ist wohl zu beachten, daß, falls der Artikel Beleidigungen enthält, nicht die höchste Staats-

behörde es ist, welche der Verfasser traf, oder treffen wollte; daß er bloß die Personen meinte, welche zu der mehrberührten Maßregel rietzen, und daß diese Personen auch nur einzelne Mitglieder jener höchsten Behörde, ja auch Personen seyn konnten, welche jener Behörde ganz fremd sind.

Sieht man Alles dieses in gehörige Beachtung, erwägt man ferner, daß, wenn ein Gesetz für Ehrenkränkungen überhaupt, also mit Einschluß der Realinjurien und mit Einschluß der niederträchtigsten Schmähungen und was die verletzte Person betrifft, mit Einschluß der Mitglieder der Familie des Regenten, als Strafen festgesetzt: Verweis, Geldstrafe oder Gefängniß bis zu 4 Monaten; erwägt man ferner, daß hier bloß von einer Verbalinjurie, und zwar der minderbedeutenden Art die Rede seyn könnte, und daß diese Injurie nicht gegen die im Staate höchst gestellte Personen gerichtet ist, und erwägt man die von dem Herrn Staatsanwalte selbst anerkannten vorliegenden Milderungs-Gründe; so dürfte es einleuchtend seyn, daß von einer Erkennung der höchsten Strafart, der Gefängnißstrafe, hier in keinem Falle die Rede seyn könnte, sondern höchstens von Erkennung der mittlern Strafart, der Geldstrafe, und zwar in einem geringen Maße, wenn überall im vorliegenden Falle, was wir aber aus den dargelegten Gründen nicht glauben, eine Verurtheilung statthaft seyn würde.

Urkundlich unsere hievorgedruckten Fakultäts-Siegels Actum in Collegio nostro. Tübingen, den 10. November 1832.

Dekan, Doctoren und Professoren der Juristen-Fakultät auf der Königl. Würtembergischen Universität allhier.
(L. S.) Dr. A. Michaelis, d. J. Decan.

Zeitereignisse.

Teutsche Bundesstaaten.

Es werden häufige Sitzungen bei der hohen Bundes-Versammlung gehalten. Man glaubt, daß das Militärwesen des Bundes der Gegenstand dieser Sitzungen seye.

Baden. Das Hofgericht in Freiburg hat den Hofrath Welcker, wegen angeschuldiger Beleidigung der Regierung, zu zweimonatlichem bürgerlichem Gefängniß und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Preußen. Eine gewaltige Maasarmee wird zusammen gezogen. Wenn die Franzosen sich nicht mit Anwerpen beunügen, so wird dies leicht als eine Kriegserklärung angesehen. Die Preußen werden Venloo für Holland besetzen. Venloo ist eine Festung mit 4000 Einwohnern in der Provinz Limburg.

Belgien. Das Einrücken der Franzosen hat bei Volk und Kammer keinen guten Eindruck gemacht. Man hätte gerne selber dreingeschlagen.

Holland hat den französischen und englischen Schiffen ausgeboten. Beide Flotten dürfen nicht in holländische Häfen einlaufen. Antwerpen wird nicht freiwillig abgegeben. Der Einmarsch der Franzosen in Belgien und das Auslaufen der verbündeten Flotte, wird nicht als Kriegserklärung angesehen. König und Volk sind noch immer einig. Gebt uns unsere Colonien zurück, sagen die Holländer, so mag Belgien dahin fahren.

Frankreich. Den 19. November ward die Kammeröffnung eröffnet. Der König ritt in feierlichem Aufzuge in das neue Lokal der Kammer. Unterwegs, auf dem Pont Royal, wurde eine Pistole auf ihn abgefeuert, der Schuß verfehlte jedoch sein Ziel. Der König verlor seine Fassung nicht: „Es thut nichts, Freunde, es ist Niemand getroffen,“ sagte er zu seinen Begleitern. Der Thäter wurde nicht ergriffen; man hat ihn bis jetzt noch nicht.

Auf den Tribünen der Kammern waren alle Gesandte der großen Mächte, nur der russische Graf Pozzo di Borgo fehlte. Er war auch voriges Jahr nicht anwesend.

Die Thronrede wurde mit einem Triumph über die Parteien eröffnet. Die Republik und die Gegenrevolution sind besiegt, sagte der König. Ueber den Juniaufstand wird viel gesagt. Der Muth und die Anhänglichkeit der Nationalgarden und der Linie wird gelobt. Der König sagt auch dabei, daß seine Gegenwart den Aufstand schneller beigelegt habe. Er preist dabei den Standpunkt eines constitutionellen Königs! Die Gefangenschaft der mürdigen Herzogin Caroline wird nur angedeutet, als Ereigniß, das den Bürgerkrieg beendige. Auch auf die Belagerungserklärung von Paris wird angespielt, auf die Befehle sich berufen, dabei aber auch von einer Prüfung der Befehle gesprochen. Das herrschende System wird als das der Mäßigung und Gerechtigkeit bezeichnet, unter welchem Verkehr, Kredit und Ackerbau wieder aufkommen. Die Cholera wird auch erwähnt. Diese Geißel, heißt es, seye nun von Frankreich weggenommen.

Der Allianz mit England, des Einmarsches in Belgien, geschieht Erwähnung, aber mit keinem Worte, des sonst in jeder Thronrede vorkommenden guten Einverständnisses mit den übrigen Höfen. Der geneigte Leser merkt was!

Nachdem der König noch eines Vertrages mit der nordamerikanischen Union, des Königreiches Griechenland, der belgischen Familien-Verbindung, Erwähnung gethan hat; spricht er von Opfern für den Augenblick, günstigen Ausichten für die Zukunft, und schließt mit der Hoffnung, daß der Gedanke der Festigkeit in Frankreich Platz gewinnen werde. Aber Portugal ist nicht erwähnt. Der geneigte Leser merkt wieder etwas.

Correspondenz.

Ihre letzte Nummer enthält eine Nachricht über die künftige Art des juristischen Staatsexamens. Der Gegenstand ist nicht allein für die künftigen Candidaten von Wichtigkeit, so bedeutungsvoll für diese besonders auch der erste Akt ihres Zusammentreffens mit dem Staatsleben seyn mag; er dürfte daher wohl noch einer weiteren Besprechung werth seyn.

Die am Schlusse jenes Briefes erwähnte sonderbare Ansicht der Studierenden mag sich daher gebildet haben, daß es schon lange her gewöhnlich war, sich Fragenansammlungen anzulegen, und bei der zufälligen Wiederholung einer oder der andern Frage in einer und der andern Prüfung und der Auffindung glücklicher Lösung der Frage in dem oder jenem Compendium dieses Compendium zu benutzen. So viel kann übrigens versichert werden, es mochte nun von dem Examinator ein bestimmtes Compendium zu Grunde gelegt werden, oder nicht, wer studirt, und nicht bloß mechanisch memoriert hatte, hatte eine günstige Beurtheilung zu erwarten.

Ein glücklicher Spielraum zu scharfsinniger Gegenüberstellung wurde bisher meistens in den Fragen aus dem römischen Rechte, oder dem Landesrechte im Vergleich zum römischen Rechte gegeben, und die geschichtlichen Fragen gaben immer einen reichen Stoff, einen Vorrath historischer Kenntnisse zu zeigen.

Daß das Großherzogliche Justizministerium der Staatsprüfungen sich nicht ungerne entledigt, ist Jedem leicht begreiflich, der die andern Beschäftigungen dieser Stelle und die Masse von Arbeiten, die namentlich die eingesandten Abhandlungen und Relationen herbeiführte, wo oft vierzig Candidaten sich gemeldet hatten, kennt. Ein Vortheil der Prüfung geht aber mit der neuen Einrichtung verloren, der sehr wichtig ist: die Gleichmäßigkeit der Beurtheilung, die nie möglich ist, wo verschiedene Stellen mit der Prüfung beauftragt sind.

Die Prüfungen durch die Fakultäten haben ihre großen Bedenklichkeiten; wir hätten lieber eine Commission gesehen, die, mit der Prüfung sämmtlicher Candidaten beauftragt, die Centralisirung hier gewiß mit Vortheil beibehalten hätte. Man hätte unter Geschäftsmännern, Theoretikern und selbst solchen, die, noch nicht auf eine

höhere Stufe gestellt, noch manchen Zweig des juristischen Wissens, der sich später im Geschäftsleben verliert, festhalten, reiche Wahl gehabt.

Ohne Jemand nur im geringsten verdächtigen zu wollen, finden wir die Prüfung durch die ordentlichen Professoren der Juristen-Fakultäten etwas bedenklich, weil sie diejenigen, die ihre Vorlesungen besucht und nicht besucht haben, prüfen. Nicht sowohl wegen zu befürchtender Abneigung gegen die Hörer eines etwa gleiche Vorlesungen haltenden Privatdocenten oder Extraordinarius, als wegen möglicher Vorliebe für eigene Ansichten.

Wir übersehen hierbei nicht, daß die Organisation der Prüfungsbehörden diesem Uebelstande entgegen wirkt, wie die beantragte Art der Prüfung; namentlich die Mitwirkung und Oberaufsicht eines Staats-Commissärs. Die Oeffentlichkeit sichert jedenfalls vor kleinen gelehrten Malicen, wird aber die Angst manches Candidaten vermehren, und gerade die Wissenschaftlichen haben gar oft die größte Angst.

Daß nur einmal im Jahre examinirt wird, sichert wenigstens die Examinanten vor Ueberhäufung. Ob das doppelte Examen gut sey, wird erst die Erfahrung lehren. Eine Stufenreihe von Prüfungen, wie in Preussen, dürfte eher zu empfehlen seyn. Der sogenannte praktische Takt besteht meistens in einem kanzleigerechten Durchgreifen. Der wahre praktische Gehalt des Juristen besteht einzig in der Kenntniß des positiven Rechtes verbunden mit dem Scharfblick. Uebung stärkt freilich den Letzteren.

Schließlich bemerkt man noch, daß es doch wohl nicht unpassend wäre, die Administrativgesetzgebung in den Bereich der akademischen Vorträge zu ziehen und den Juristen ihr Studium anzubefehlen.

Karlsruhe, Novr. 1832.

V.

Bezirk Pforzheim.

Amtsrevisorats-Bekanntmachung.

(2) [Aufforderung.] Der hiesige Bürger und Wittwer, Sattlermeister Christian Daniel Rothacker ist den 20. Juli d. J. mit Tod abgegangen, und seine Kinder, namentlich:

- a) Christian Daniel, Bürger und Sattler dahier,
- b) Johann Gottfried, ledig, aber großjährig, jedoch unter Pflegschaft des Sattlermeisters Jakob Scheerle dahier,

haben die Erbschaft nur mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten.

Dieserjenige also, welche etwas an die Rothacker'sche Verlassenschaft zu fordern haben, werden aufgefordert, dasselbe Dienstag den 18. December d. J. auf diesseitiger Kanzlei anzugeben und den Vorsichtserben zu beweisen, indem nach diesem Termin die Verlassenschaft den Erben, wenn sie solche antreten werden, ausgefolgt wird und für Zahlung der nicht angemeldet werdenden Forderungen nicht gesorgt werden könnte.

Pforzheim, den 19. November 1832.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Dennig.

Versteigerungen:

(1) Bruchsal. [Versteigerung.] Die diesseitige Stelle ist legitimirt, einen großen, stark mit Eisen beschlagenen, ungefähr 300 Centner tragenden Blockwagen mit den dazu gehörigen, verhältnißmäßig schweren Ketten, nämlich Sperrkette, Aufhalketten, 2 Spannketten und Durchlaufkette zu einem spännigen Zug, nebst eisernem Radschuh, öffentlich zu versteigern.

Wir haben nun zu dieser Versteigerung Tagfahrt auf Donnerstag den 20. k. M., Vormittags 10 Uhr, bestimmt, und laden sofort die Liebhaber mit dem Bemerkten ein, daß der fragliche Wagen mit Zugehör, nebst den Steigerungsbedingungen täglich dahier eingesehen werden können.

Bruchsal, den 23. November 1832.

Großherzogl. Sucht- und Correktionshaus-Verwaltung.

(3) [Tannenfloß-, Bau- und Klößholz-Versteigerung.] In den verschiedenen, bis jetzt fertig gestellten Schlägen der Domänen-Waldungen, Reviers Seehaus, werden Mittwoch den 5. December in Loosabtheilungen von 25 bis 100 Stück versteigert:

- circa 1500 Stück tannene Holländer- und Gemeinholzkämme, größtentheils von ausgezeichneter Länge und Stärke;
" 1000 Stück tannene Säglöße;
" 600 Stamm tannen Bauholz.

Die Zusammenkunft ist, früh 9 Uhr, auf dem Seehause, und wird bemerkt, daß die Reviersförsterei Seehaus angewiesen ist, den Steigliebhabern das Holz zur Aufnahme vorzeigen zu lassen.

Pforzheim, den 19. November 1832.

Großherzogliches Forstamt.
v. Gemmingen.

[Tannenholz-Verkauf.] Mittwoch den 28. November werden in der Forstdomäne, Distrikt Spitalwald, in kleinen Loosabtheilungen gegen baare Bezahlung versteigert:

81³/₄ Klafter tannen und
 4 Klafter eichen Scheitholz;
 20¹/₄ " tannen Prügelholz,
 20 Loos Abholz und Reis.
 Die Zusammenkunft findet, des Morgens um
 9 Uhr, in dem Schlag statt.
 Seehaus, den 21. November 1832.
 Großh. Revierförsterei.

(2) [Verakkordirung von Holztrans-
 port.] Donnerstag den 29. November, in der
 Frühe 9 Uhr, soll hier, in Seehaus, das Aus-
 schleifen der in den Domainen-Waldungen gese-
 rigten und im Laufe des Winters noch zum Hieb
 kommenden Bau- und Klöbholz jeder Art im
 Ganzen oder nach schicklichen Abtheilungen an den
 Wenigstfordernden in Akford gegeben werden,
 wovon die Liebhaber mit dem Bemerken in Kennt-
 niß gesetzt werden, daß sich solche mit annehmba-
 ren Bürgen vorzusehen haben.
 Seehaus, den 21. November 1832.
 Großh. Revierförsterei.

Privat = Anzeigen.

[Verwechselte Kappe.] Sonntag Nachts
 wurde im schwarzen Adler eine grüne Tuschappe gegen
 eine andere grüne verwechselt; der Besitzer kann die
 Seinige bei Klingel in Empfang nehmen.

[Empfehlung.] Unterzeichnete empfiehlt
 sich im Weißnähen, Kleider- und Couvertmachen.
 Louise Gerwig,
 im Hause der Mad. Gerbel.

[Zu verkaufen.] Ein guter Branntwein-
 kessel, der 46 Maas hält, ist sammt Zubehör zu
 verkaufen bei Gotthard Meyer in Eisingen.

[Museum.] Nächsten Freitag, als den 30. d.
 M., wird die jährliche Generalversammlung abhal-
 ten, wozu sämtliche Mitglieder der Gesellschaft hier-
 mit eingeladen werden.

Der Museums-Vorstand.

[Empfehlung.] Der Unterzeichnete em-
 pfiehlt sich zu geneigten Aufträgen in allen Sorten
 Uhrgehäusen und verspricht prompte und billige
 Bedienung.

Gottlob Pötterle,
 Uhrgehäusmacher in der Rauzenbach.

[Geldanerbieten.] Einige Hundert Gul-
 den Pflugschaftsgelder hat zu verlehnen Gotthard
 Meyer in Eisingen.

[Wohnung.] Johannes Schneider in der
 obern Gasse in der Aue hat eine Wohnung zu
 vermietten, die gleich bezogen werden kann.

Stuttgart. [Höchst interessante
 neue Schriften.] Bei J. Scheible erschien
 und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in Pforz-
 heim bei J. M. Käß, Wittwe:

Unsterblichkeit, oder die Fortdauer unserer Seele
 nach dem Tode — Die besten, unzwei-
 felhaftesten Gründe dafür; nebst besonderen
 Gedanken und Erfahrungen über Träume,
 Ahnungen und Visionen. Von Dr. G. L.
 Henrici. 8. Elegant broschirt. Preis
 6 ggr. oder 24 fr.

Ein sehr achtbarer Gelehrter sagt von diesem
 interessanten Werkchen: „daß es allen Menschen,
 besonders aber denjenigen, welche sich vor dem
 Tode fürchten, Belehrung und Trost geben werde,
 und daß es allen denjenigen zur Beruhigung zu
 empfehlen sey, die durch schwere Prüfungen ge-
 beugt werden, denen geliebte Angehörige und
 theure Freunde gestorben sind.“

Höchstwichtige Weissagungen über die großen
 Begebenheiten auf der Erde, welche sich in den
 Jahren 1832 bis 1836 ereignen werden,
 und vom tausendjährigen Reiche. Aus den
 Propheten, Evangelisten und der heiligen
 Offenbarung Johannis bewiesen von C. F.
 Köhrborn. Zweite Auflage. broschirt.
 Preis 5 ggr. oder 18 fr.

Fruchtpreise						in Pforzheim, Durlach, Bruchsal.		Viktualienpreise		Fleischpreise.				
						d. 24. Nov.	d. 10. Nov.	in Pforzheim.						
das Malter:						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
Alter Kernen						—	—	—	—	Rindschmalz d. Pf.	26 fr.	Mastochsenfl. d. Pf.	8 fr.	
Neuer Kernen						11	12	10	34	Schweinschm. » »	24 —	Rind- oder Schmal-	fleisch das Pf.	7 fr.
Waizen						—	—	10	40	Butter » »	18 —	Ruhfleisch das Pf.	—	
Korn, altes						—	—	—	—	Unschlitt » »	14 —	Kalb- oder Hammelfleisch	das Pf.	8 fr.
Korn, neues						—	—	7	48	Lichter, gez. » »	22 —	Hammelfleisch d. Pf.	6 fr.	
Gemischte Frucht						—	—	—	—	» gegos. » »	22 —	Schweinefl. das Pf.	9 fr.	
Gerste						6	20	7	12	Seife » »	16 —	Holzpreise im Holz-		
Welschkorn						—	—	8	—	Ener 3 Stück . . .	4 —	garten in Pforzheim:		
Haber						4	20	4	5	Grundbirnen d. Sri.	10 —	Buchen d. Alstr.	fl. 11. — fr.	
das Simri:										Brotpreise.		Eichen " " "	fl. 7. —	
Erbsen						—	—	—	—	Wef d. Paar zu 2 fr.	11 Lth.	Tannen " " "	fl. 7. — fr.	
Linzen						—	—	—	—	Schwarzbrod der Laib zu 10 fr.	—	Stroh das 100. . . fl. 10.		
Wicken						—	—	—	—	wiegt 3 Pfund — Lohd; zu	—	Heu der Str. . . 1 fl. 24 fr.		
Bohnen						—	—	—	—	5 fr. 1 Pfund 16 Lohd.	—			

Verantwortlicher Redact. ur: Job. Kiehnle.

Verleger und Drucker: K. F. Käß.